

Förderprogramm für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung

Stand: Februar 2024

Wird bei einem Wohnungsneubau statt einer Abluftanlage eine Zu- und Abluftanlage mit Wärmerückgewinnung installiert, kann bis zu 80 Prozent der Abluftwärme zurückgewonnen werden. Dadurch wird der Heizwärmebedarf erheblich gesenkt. Eine Ersparnis von 13 bis 23 kWh pro Quadratmeter und Jahr ist möglich. Wird bei Planung und Bau des Gebäudes auf eine gute Luftdichtigkeit der Gebäudehülle geachtet (Nachweis durch Blower-Door-Test), verbessert das Komfort und Effizienz nochmals. Um die Einsparung von Energie für die Beheizung von Wohnräumen zu unterstützen, bietet die Universitätsstadt Tübingen ein Förderprogramm für geregelte Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung an.

Grundsätze der Förderung

- Bei diesem Förderprogramm handelt es sich um eine Freiwilligkeitsleistung der Universitätsstadt Tübingen.
- Ausschließlich vollständig ausgefüllte Anträge werden bearbeitet. Unvollständig oder falsch ausgefüllte Anträge werden zurückgewiesen und nicht weiterbearbeitet.
- Die Vergabe der Fördermittel erfolgt auf der jeweils zum Stand der Antragsstellung gültigen Fassung der Förderrichtlinie. Sie richtet sich zudem nach den Zuständigkeiten der Hauptsatzung, in Verbindung mit dem Haushaltsplan.
- Die Vergabe von Fördermitteln erfolgt im Windhundprinzip; also in der Reihenfolge der Antragseingänge (Datum und Uhrzeit).
- Fördermittel können nur bewilligt werden, sofern dafür Haushaltsmittel zur Verfügung stehen (Haushaltsvorbehalt). Die verfügbaren Haushaltsmittel sind begrenzt.
- Die Universitätsstadt Tübingen behält sich vor, das Förderprogramm jederzeit zu beenden oder inhaltlich ändern zu können.
- Ein Rechtsanspruch auf Fördermittel besteht nicht.
- Eine Haftung der Universitätsstadt Tübingen im Zusammenhang mit einer Förderung (beziehungsweise dem Fördertatbestand) ist ausgeschlossen.

Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind private Eigentümerinnen und Eigentümer von in Planung bzw. im Bau befindlichen Gebäuden oder Wohnungen (Neubau), die zum Zeitpunkt des Baubeginns mindestens die erste Stufe der Effizienzhaus-Standards der Bundesförderung für effiziente Gebäude erreichen (zum Zeitpunkt der Aufstellung dieser Förderrichtlinie ist dies das Effizienzhaus 55). Eine BEG-Förderung selbst muss nicht vorliegen. Das Erreichen des Effizienzhaus-Standards muss jedoch nachgewiesen werden. Neben privaten Bauleuten sind auch Baugruppen, Baugenossenschaften und Projekte des Mietshäuser Syndikates antragsberechtigt. Die geplanten bzw. im Bau befindlichen Gebäude müssen sich innerhalb des Gemeindegebietes Tübingen befinden und überwiegend dem Wohnen dienen.

Fördergegenstand

Zum Zweck der kontrollierten Wohnraumlüftung werden zentrale Lüftungsanlagen für Gebäude und wohnungszentrale Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung gefördert, die die nachfolgend genannten Anforderungen erfüllen.

- Die Lüftungsgeräte dürfen kein Modul für eine „aktive“ Kühlung der Frischluftzufuhr enthalten.
- Gefördert werden ausschließlich neue, fest installierte Lüftungsanlagen, die für die Be- und Entlüftung des gesamten beheizten Bereichs der Wohneinheit eingesetzt werden. Geleaste, gepachtete oder gemietete Lüftungsanlagen sind nicht förderfähig.
- Nicht förderfähig sind dezentrale Pendellüfter.

Begriffsbestimmungen und sonstige Hinweise

- Wohnungszentrale Lüftungsgeräte mit Wärmerückgewinnung werden in der europäischen Verordnung 1253/2014 bis zu einem Höchstdurchsatz von 250 m³/h als Wohnraumlüftungsanlage bezeichnet. Auch Geräte mit einem Höchstdurchsatz von mehr als 250 m³/h und höchstens 1.000 m³/h werden als Wohnraumlüftungsanlagen bezeichnet, wenn sie ausschließlich für die Wohnraumlüftung bestimmt sind.
- Der Temperaturänderungsgrad der Wärmerückgewinnung η_t gibt an, wie viel Prozent der Wärme aus der Abluft an die Zuluft bei einer Wohnraumlüftungsanlage abgegeben werden kann. Dieser Wert muss vom Hersteller des Lüftungsgeräts bereitgestellt werden.
- Die spezifische Eingangsleistung (SEL, englisch SPI) gibt das Verhältnis von effektiver Eingangsleistung zum geförderten Luftvolumenstrom an. Dieser Wert muss vom Hersteller bereitgestellt werden.
- In der europäischen Verordnung 1253/2014 werden alle Lüftungsanlagen mit einem Höchstdurchsatz von mehr als 1.000 m³/h und solche mit mehr als 250 m³/h, die laut Hersteller nicht ausschließlich für die Wohnraumlüftung bestimmt sind, als Nichtwohnraumlüftungsanlagen (NwLA) bezeichnet.
- Der Thermische Übertragungsgrad η_{t_nwla} gibt an, wie viel Prozent der Wärme aus der Abluft an die Zuluft in der Wärmetauschereinheit einer Nichtwohnraumanlage abgegeben werden kann. Dieser Wert muss vom Hersteller zur Verfügung gestellt werden. Die Bereitstellung durch den Hersteller erfolgt üblicherweise auf Grundlage der Planungsdaten des Fachplaners.
- Die spezifische Ventilatorleistung definiert das Verhältnis von aufgenommener elektrischer Ventilatorleistung zum geförderten Luftvolumenstrom und wird in Kategorien angegeben. Je kleiner die SFP-Kategorie, desto weniger elektrische Energie wird für die Förderung eines Kubikmeters Luft benötigt. Die Bereitstellung durch den Hersteller erfolgt üblicherweise auf Grundlage der Planungsdaten des Fachplaners.

Anforderungen an wohnungszentrale Lüftungsanlagen (im Sinne der europäischen Verordnung 1253/2014)

- Temperaturänderungsgrad η_t von mindestens 80 Prozent bei einer spezifischen Eingangsleistung SEL (engl. SPI) von maximal 0,45 W/(m³/h).
- oder
- Temperaturänderungsgrad η_t von mindestens 75 Prozent bei einer spezifischen Eingangsleistung SEL (engl. SPI) von maximal 0,35 W/(m³/h).

Anforderungen an gebäudezentrale Lüftungsanlagen (im Sinne der europäischen Verordnung 1253/2014)

- Thermischer Übertragungsgrad η_{t_nwla} von mindestens 75 Prozent
- Ventilatoren mit einer spezifischen Ventilatorleistung der Kategorie SFP 3 oder besser (nach DIN EN 16798-3:2017-11).

Eine entsprechende Zertifizierung in der Komponentendatenbank des Passivhaus-Instituts ersetzt die oben genannten Anforderungen.

Fördersätze

Die Förderung der Universitätsstadt Tübingen beträgt 33 Prozent der Kosten für Anschaffung und Installation der Lüftungsanlage (inkl. Leitungen), jedoch max. 1.500 Euro je Wohneinheit. Maximale Fördersumme: 15.000 Euro.

Förderantragstellung

(1) Die Förderung ist vor der Beauftragung der Lüftungsanlage beim Installationsbetrieb unter Verwendung des vollständig ausgefüllten Förderantrags zu beantragen. Es darf also noch keine Beauftragung oder Installation erfolgt sein. Dem Antragsformular sind folgende Unterlagen beizulegen:

- Angebot bzw. Kostenvoranschlag des Installationsbetriebs oder der Kostenanschlag nach DIN 276 des Architekturbüros bzw. der Energieberaterin/des Energieberaters. Aus diesen Unterlagen muss eindeutig hervorgehen, dass die in diesen Richtlinien definierten Förderbedingungen erfüllt werden.

(2) Nach Eingang des Förderantrags prüft die Verwaltung die Förderfähigkeit des Antrags auf Vollständigkeit und Zulässigkeit. Bei einem positiven Ergebnis erhält der/die Antragstellende einen Zuwendungsbescheid, der die maximale Höhe der Zuwendung benennt.

(3) Die Realisierung der Maßnahme muss innerhalb eines Zeitraumes von 18 Monaten nach Gestattung der Fördermittel erfolgen, ansonsten verfällt der Anspruch auf eine Zuwendung und es muss ein neuer Förderantrag gestellt werden. Verzögerungen bei der Umsetzung sind frühzeitig der Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz mitzuteilen.

(4) Nach Realisierung der Maßnahme sind innerhalb der angegebenen Frist folgende Unterlagen einzureichen, um den Zuschuss ausgezahlt zu bekommen:

- das ausgefüllte Formular „Auszahlungsantrag zum Förderprogramm für Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung“
- Energieausweis des errichteten Gebäudes nach Gebäudeenergiegesetz (GEG)
- Auszug aus der GEG-Berechnung, aus welcher ersichtlich wird, dass der Effizienzhaus-Standard erreicht wird. Dieser Auszug muss u. a. den Primärenergiebedarf und den Transmissionswärmeverlust für das errichtete Gebäude und für das Referenzgebäude enthalten.
- Kopie der Rechnung des ausführenden Fachunternehmens, welche die genaue Bezeichnung der Lüftungsanlage enthält
- Produktdatenblatt der Lüftungsanlage, welches alle im Auszahlungsantrag angegebenen technischen Kennzahlen enthält
- Nachweis über die getätigte Zahlung (bspw. Kontoauszug)

(5) Sind die Unterlagen vollständig, wird der Förderbetrag auf das angegebene Konto überwiesen. Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt im Regelfall nach Ablauf der im Zuwendungsbescheid angegebenen Realisierungsfrist von 18 Monaten, da die Mittel für die Auszahlung nur in diesem Jahr zur Verfügung stehen.

Rückzahlungsverpflichtung

Der Förderbetrag ist von der Antragstellerin bzw. dem Antragsteller unverzüglich zurückzuzahlen, wenn er durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde.

Sonstige Bestimmungen

- Bei der Installation der Lüftungsanlage müssen sämtliche örtliche Vorschriften, auch in Bezug auf Baurecht, Denkmalschutz, Wohnungseigentumsgemeinschaften und Stadtbildsatzung, beachtet werden.
- Je Wohngebäude bzw. separater Wohneinheit kann nur ein Antrag auf Förderung gestellt werden. Bauprojekte die aus mehreren Gebäuden oder Gebäudeteilen bestehen, aber vom gleichen Antragstellenden erstellt werden, werden als ein Gebäude betrachtet und sind damit auf die maximale Fördersumme beschränkt.
- Eine Kombination mit weiteren Fördermitteln der öffentlichen Hand (z. B. von Bund oder Land) ist nicht zulässig. Fördermittel aus der Bundesförderung für effiziente Gebäude (Förderung als Effizienzhaus 55 oder 40) sowie Förderprogramme der L-Bank fallen nicht unter diese Ausschlussregelung.

Kontakt

Anträge und Informationen sind zu finden unter

www.tuebingen-macht-blau.de/zuschuss-lueftung

oder anzufragen bei der:

Universitätsstadt Tübingen

Stabsstelle Umwelt- und Klimaschutz

Telefon: 07071 204-1800

E-Mail: umwelt-klimaschutz@tuebingen.de